

über den vorliegenden Antrag bis dahin aus, indem sie noch den Wunsch hinzufügt, daß die Deputation auch die Gehaltsverhältnisse der Lehrer in den Bereich ihrer Berathungen ziehen möge.

5. Budget für das Jahr 1861.

Die Bürgerschaft hat mit der Berathung des Budgets in ihrer heutigen Versammlung begonnen und ist damit bis zum Schluß der außerordentlichen Einnahmen gelangt.

6. Ergänzung der Administration des Catharinentifts, des Isabeengasthauses und des St. Rembertistifts.

Der gesetzlich aus der Administration mit Anfang dieses Jahres ausscheidende Herr Clemens Albert Caesar ist als solcher wieder erwählt worden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. April 1861.

1. Vertretung der Specialwaffen des Bundescontingents und Prolongation der Militärconvention mit Oldenburg.

Nachdem wegen Genehmigung der mit Oldenburg am 26. Februar abgeschlossenen Verträge ein verfassungsmäßiges Einverständnis vorliegt, bewilligt auch der Senat die Verwendung von 17,050 Thlr. für die erste Aufstellung und von 8296 Thlr. 62 Grote für die diesjährige Unterhaltung der Artillerievertretung.

2. Lohn der Schlachtwächter.

Mit dem Antrage der Convoyedeputation wegen des Lohnes der Schlachtwächter erklärt der Senat sich einverstanden.

3. Aufhebung der Abgaben von Expeditions- und Transitgut.

Der Auftrags gemäß erstattete Bericht der Accisedeputation über die vom Senate beantragte Aufhebung der Expeditionsabgabe erfolgt hieneben. Dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß hat der Senat auch ein Gutachten der Handelskammer über die fragliche Abänderung der Steuergesetzgebung eingezogen und seiner heutigen Mittheilung beigefügt.

4. Revision des Gesetzes wegen des Einkommenschiffes.

5. Erneuerung eines Eisbrechers.

Wegen dieser beiden Gegenstände sind Berichte der betreffenden Deputationen eingegangen, über welche der Senat die Erklärung der Bürgerschaft, vorbehaltlich der feinen erwartet.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 22. April 1861.

B e r i c h t

der Deputation für die Accise u., die Aufhebung der Expeditionsabgabe betr.

Die unterzeichnete Deputation, welche mit einer näheren Ueberlegung und Berichterstattung über die mit der Königlich Hannoverschen Regierung vereinbarte Aufhebung der Expeditionsabgabe beauftragt worden ist, beehrt sich darüber das Folgende zu bemerken.

Es erscheint allerdings eigenthümlich, daß nach Aufhebung der Transitabgabe der Expeditionszoll noch ferner, wenn auch nur auf kurze Zeit, fortbestehen soll, wodurch der Wagenführer, welcher Waaren für fremde Rechnung durchführt, in eine günstigere Lage als der Bremische Kaufmann gebracht ist, allein theils sind die Verhältnisse nicht ganz gleich, da der fremde Transportführer die durchzuführenden Güter hier nicht lagern darf, während der Bremische Spediteur die Freiheit genießt, die Waare auf längere Zeit zu lagern, und daher der Eigenthümer den Vortheil hat, unter Umständen und unter Nachzahlung der Eingangsaccise, den Bremischen Markt zur Realisirung seiner Waare benutzen zu können, andertheils knüpfen sich an die Aufhebung der Expeditionsabgabe behufs der Declarationspflicht und der Controle, wie der erforderlichen Aufgabe für die Statistik unregelmäßige Fragen, deren Lösung im gegenwärtigen Augenblicke und für diesen speciellen Fall nicht rathsam erscheint. Bekanntlich ist seit längerer Zeit die Revision der Accise-Abgabe angebahnt worden, von welcher die Expeditionsabgabe ein integrierender Theil ist, und dem Vernehmen nach dürfte die Wiederaufnahme der Berathungen über diesen Gegenstand in naher Aussicht stehen. Die Deputation glaubt demnach, daß es aus den angeführten Gründen zweckmäßig sein dürfte, den Bericht jener beratenden Deputation abzuwarten, welcher naturgemäß, vor Eröffnung der Bremen-Geeste-Bahn erfolgen muß, und daß die Ausführung des Wegfalls der Expeditionsabgabe daher besser bis dahin auszu-
setzen sei. Nichtsdestoweniger ist die Aufhebung der Expeditionsabgabe eine nothwendige Folge des bereits in Ausführung gebrachten Wegfalls der Transitabgabe, und außerdem eine von der Königlich Hannoverschen Regierung geforderte Gegenleistung für die Aufhebung der Durchfuhrzölle des deutschen Zollvereins. Nach Ansicht der Deputation empfiehlt es sich daher, zwar schon jetzt den Beschluß zu fassen, daß unter der vom Senat in seiner Mittheilung vom 22. Februar d. J. gedachten Voraussetzung, der Wegfall der Expeditionsabgabe mit der Eröffnung der Bremen-Geeste-Bahn, spätestens aber am 1. Januar 1862 zur Ausführung komme, daß aber über die alsdann zu treffenden weiteren Bestimmungen der Bericht der Deputation zur Revision der Accise-Ordnung abzuwarten sei.

Bremen, den 28. März 1861.

Die Deputation für die Accise u.:

(gez.) **Diedr. Albers.** (gez.) **Carl Lewes.**

Unter-Anlage
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 22. April 1861.

Der Aufforderung des Senats entsprechend, beehrt sich die Handelskammer ihre Ansicht über den geeigneten Zeitpunkt zur Aufhebung unsers gesammten Durchgangszolls dahin zu äußern, daß besser nicht bis zur Eröffnung der Geestebahn, event. bis zum Beginn des nächsten Jahres damit gewartet, sondern sogleich vorgegangen werde.

Je höher für unsere Handelsbeziehungen die mit dem 1. März d. J. erfolgte Aufhebung sämtlicher zollvereinsländischer Durchfuhrzölle anzuschlagen ist, je eindringlicher gerade von hier aus diese Maßregel schon seit längeren Jahren empfohlen wurde, um so mehr sollten auch wir uns beeilen, die verhältnißmäßig geringfügige Abgabe gänzlich zu beseitigen, welcher die für fremde Rechnung hier durchpassirenden nach auswärts bestimmten Waaren unterworfen sind. Ist die Belastung auch nur eine geringe, so ruft sie doch gegenwärtig im Inlande den übelsten Eindruck hervor, so benachtheiligt sie das Bremische Expeditionsgeßäft, bei welchem auch die kleinste Differenz in Anschlag kommt, andern Durchgangsplätzen gegenüber. Ein Theil unsers Durchgangszolls, soweit er die directe Durchfuhr ohne Lagerung trifft, die s. g. Durchgangsabgabe, ist bereits aufgehoben worden; weshalb sollten Sendungen, bei welchen ein hiesiger Spediteur theilhaftig ist, zumal auch diese dem größern Theile nach direct durchgeführt werden, wenn auch nur für kurze Zeit, schlechter gestellt bleiben?

Zwar weist der Bericht der Deputation für die Consumtion und Accise auf die Nothwendigkeit hin, der Controlle und der Handelsstatistik wegen die Declarationen für die Durchfuhr beibehalten zu müssen, und hebt hervor, daß, da die Revision unserer gesammten Accisebestimmungen in naher Aussicht stehe, auch die Expeditionsabgabe besser bis zu diesem Zeitpunkte unangetastet erhalten bleibe. Wie eng die Grundlage, auf welcher letztere beruht, mit der Grundlage unsers Ein- und Ausgangszolls zusammenhängt, verkennt auch die Handelskammer keineswegs; auch sie ist vielmehr von der Nothwendigkeit überzeugt, bis zum Zeitpunkt der Gesamtrevision, die vor Eröffnung der Seestebahn Statt zu finden haben wird, die Declarationen zur Durchfuhr festzuhalten, und zwar einfach deshalb, weil man einkommenden Gütern nicht ansehen kann, ob sie zur Einfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sind und daher die Erklärung des Einführenden darüber entscheiden muß, die Berechtigung zu dieser Erklärung aber in dem einen, wie in dem andern Fall an die nämlichen Bedingungen zu knüpfen sein wird. So lange also der Besitz der s. g. Handlungsfreiheit für die Berechtigung zum gesammten ein- und ausgehenden Waarenvertrieb bestehen bleibt, wird er auch für die Berechtigung zur Expedition maßgebend sein müssen, die Frage aber, ob, wenn überall die Acciseabgabe beibehalten wird, sie auf der gegenwärtigen Grundlage fort dauern solle, wird allerdings in naher Zukunft eine sehr eingehende Prüfung erfordern. Ist somit der Fortbestand der Declaration zur Durchfuhr eine Nothwendigkeit, hiermit aber zugleich die Rücksicht auf die handelsstatistische Controlle gewahrt, so läßt sich nicht absehen, warum die Bezahlung der Expeditionsabgabe nicht dessenungeachtet sofort sistirt werden könne; die Handelskammer wenigstens vermag dem hieraus gegen die sofortige Aufhebung entnommenen Bedenken der berichtenden Deputation nicht beizupflichten, und glaubt ebensowenig, wie letztere, auf den daraus folgenden geringfügigen Ausfall für die Staatseinnahmen irgend einen Nachdruck legen zu sollen.

Sie empfiehlt daher die sofortige Aufhebung der s. g. Expeditionsabgabe unter unveränderter Beibehaltung der bisherigen Declarationsmodalitäten bis zum Zeitpunkt der Revision unserer gesammten Accisebestimmungen.

Mit höchster Achtung

Die Handelskammer.

Namens derselben,

(gez.) J. D. Röncke.

Bremen, den 12. April 1861.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 22. April 1861.

B e r i c h t

d e r S c h o ß d e p u t a t i o n .

Die Deputation ist am 2./11. Mai 1860 mit Revision der die Einkommensteuer betreffenden Verordnung vom 30. Mai 1853, namentlich insofern sie sich auf die hier wohnenden Fremden und auf die Erwerbsgesellschaften bezieht, beauftragt worden. Zur Erledigung dieses Auftrags erlaubt sie sich das Folgende zu berichten:

Zur Entrichtung der Steuer sind nach §. 2 der Verordnung alle Fremden verpflichtet, welche seit dem Beginn des der Steuer zum Grunde liegenden Jahres im Bremischen Staate gewohnt haben. Da der Ausdruck: „seit dem Beginn“ zu dem Mißverständniß Veranlassung geben kann, daß Fremde, die nicht schon am 1. Jan. eines Jahres und seitdem das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung sich hier aufgehalten haben, von der Steuer befreiet seien, so erlaubt sich die Deputation, dafür das Wort: „in“ vorzuschlagen, so daß der betreffende Satz lauten würde: „welche in dem der Steuer zum Grunde liegenden Jahre im Bremischen Staate gewohnt haben.“ Das Mißverständniß wird dadurch beseitigt erscheinen.

Von der allgemeinen Regel, daß die Fremden gleichwie die Bremischen Staatsgenossen die Steuer von ihrem ganzen Einkommen zu bezahlen haben, ist in der Verordnung nur zu Gunsten derjenigen Fremden, welche in Bremen kein Geschäft betreiben und zugleich noch nicht 5 Jahre hier gewohnt haben, insofern eine Ausnahme gemacht, als von ihnen die Steuer nur von dem verlangt wird, was sie für ihre Haushaltung, Wohnung, zum Luxus u. s. w. im Ganzen aufgewandt haben, falls dasselbe wenigstens 250 Thlr. beträgt.

Die Deputation kann auch nach den bisherigen Erfahrungen und in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse es nicht für angemessen erachten, daß in Betreff der sich hier ohne Geschäft aufhaltenden Fremden, je nachdem sie mehr oder weniger als fünf Jahre hier gewohnt haben, verschiedenartige Grundsätze in Anwendung gebracht werden. Sie empfiehlt die obengedachte Ausnahme auf sämtliche sich hier ohne Geschäft aufhaltende Fremde zu erstrecken, und erlaubt sich, eine in dieser Beziehung geänderte Fassung in Vorschlag zu bringen.

Der Deputation ist endlich zur Ueberlegung gestellt worden, ob hiesige Erwerbsgesellschaften und auswärts domicilirte Gesellschaften, die auf hiesigem Plage durch eine beständige Agentur Geschäfte betreiben lassen, der Verpflichtung zur Zahlung der Einkommensteuer zu unterwerfen seien. Nach der Verordnung vom 30. Mai 1853 soll die Steuer von allem Einkommen erhoben werden und ist dabei kein Unterschied gemacht ob ein Einkommen von einem Einzelnen für sich allein oder von Mehreren in Gemeinschaft erworben ist. Wenn trotzdem die gedachten Gesellschaften bisher die Steuer nicht bezahlt haben, so liegt dieses wohl daran, daß sie in der Verordnung nicht ausdrücklich als verpflichtet genannt und auch schon vor dem Jahre 1853 nie zur Zahlung der Steuer herangezogen sind. Die Deputation kann nach reiflicher Ueberlegung es nicht für gerechtfertigt halten, von dem Grundsatz, nach welchem von allem Einkommen die Steuer erhoben werden soll, zu Gunsten der Erwerbsgesellschaften abzuweichen; sie empfiehlt daher, die Verpflichtung dieser Gesellschaften zur Zahlung der Einkommensteuer ausdrücklich auszusprechen, und bemerkt dabei, daß dadurch Niemand in den Fall kommen kann, eine Einnahme zweimal versteuern zu müssen, indem die Verordnung bereits besagt, daß wenn ein Verwalter die von ihm versteuerte Einnahme einem Steuerpflichtigen abgeliefert hat, dieser zwar das Empfangene seinem übrigen Einkommen zuzurechnen hat, aber berechtigt ist, von der von ihm zu entrichtenden Steuer das von dem Verwalter für die abgelieferte Einnahme Entrichtete zuvor in Abzug zu bringen.

Sollten die in Vorstehendem enthaltenen Vorschläge gebilligt werden, so giebt die Deputation anheim, statt der ersten drei Absätze des §. 2 der Verordnung vom 30. Mai 1853, welche lauten:

Zur Entrichtung der Einkommensteuer sind nicht nur alle Bremische Staatsgenossen, sondern auch diejenigen Fremden und Schutzverwandten verpflichtet, welche seit dem Beginn des der Steuer zum Grunde liegenden Jahres im Bremischen Staate gewohnt haben.

Betreiben solche Fremde und Schutzgenossen im Bremischen Staate ein Geschäft, oder haben sie bereits fünf Jahre vor Erhebung der Steuer, oder länger im Bremischen Staate gewohnt, so sind sie auf gleiche Weise wie die Bremischen Staatsgenossen zur Zahlung der Steuer von ihrem ganzen Einkommen verpflichtet.

Betreiben sie aber kein Geschäft und haben sie zugleich keine 5 Jahre im Bremischen Staate gewohnt, so bezahlen sie die Steuer nur von Demjenigen, was sie während des der Berechnung der Steuer zum Grunde gelegten Jahres für ihre Haushaltung, Wohnung, zum Luxus u. s. w., im Ganzen aufgewandt haben, falls dasselbe wenigstens 250 Thlr. beträgt

minmehr zu beschließen:

Zur Entrichtung der Einkommensteuer sind verpflichtet

- 1) alle Bremischen Staatsgenossen,
- 2) diejenigen Fremden und Schutzverwandten, welche in dem der Steuer zum Grunde liegenden Jahre im Bremischen Staate gewohnt haben.

Jedoch bezahlen diejenigen Fremden und Schutzverwandten, welche in Bremen kein Geschäft betreiben, die Steuer nur von Demjenigen, was sie während des der Steuer zum Grunde gelegten Jahres für ihre Haushaltung, Wohnung, zum Luxus u. s. w. im Ganzen aufgewandt haben, falls dasselbe wenigstens 250 Thlr. beträgt.

Dagegen sind alle Fremden und Schutzverwandten, welche in Bremen ein Geschäft betreiben, auf gleiche Weise wie die Bremischen Staatsgenossen zur Zahlung der Steuer von ihrem ganzen Einkommen verpflichtet.

- 3) alle Stiftungen, juristischen Personen, Gesellschaften, liegende und ungetheilte Erbschaften und Güter.

Auswärtige Actiengesellschaften, welche in ihrem Namen innerhalb des Bremischen Staatsgebiets durch Agenten, Geschäftsführer oder sonstige Bevollmächtigte, welche hier als solche etablirt sind, Geschäfte machen, sind zur Zahlung der Steuer nur von dem aus diesen Geschäften bezogenen Einkommen verpflichtet.

Dagegen sind die im Bremischen Staate domicilierten Actiengesellschaften, welche Handelsgeschäfte betreiben, Versicherungen übernehmen, oder sonst einen Erwerb zum Zweck haben oder aus irgend einer sonstigen Einnahmequelle eine Einnahme beziehen, zur Zahlung der Steuer von ihrem ganzen Einkommen verpflichtet. Gesellschaften, die nicht Actiengesellschaften sind und deren Mitglieder nicht persönlich haften, sind auf gleiche Weise wie die Actiengesellschaften der Steuer unterworfen.

Schließlich bemerkt die Deputation noch, daß bei der Fassung der sub 3 vorgeschlagenen, die Gesellschaften betreffenden Bestimmung, die Verordnung vom 13. Februar 1860, die Errichtung und Aufhebung von Handelsfirmen und Proccuren betreffend, berücksichtigt worden ist.

Bremen, den 20. April 1861.

(gez.) C. F. Feldmann.

(gez.) J. D. Helmken.

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 22. April 1861.

B e r i c h t

der Deputation für die Convoje, die Strom- und Uferbauten in der
Stadt nebst den Eisbrechern u. s. w.,
die Herstellung eines Eisbrechers betreffend.

In dem diesjährigen Budget, Ausgaben Th. I. Cap. 9. Nr. 6, Specialbudget Nr. 79, Nr. II. sind die Kosten der Erneuerung zweier durch den diesjährigen Eisgang fortgetriebenen Eisbrecher mit 4700 Thalern von der berichtenden Deputation veranschlagt. Dabei war aber wegen Kürze der Zeit, welche nach der Zerstörung der alten Eisbrecher für die Einreichung des Budgets übrig blieb, die Frage nicht mehr zur Erwägung gekommen, ob nicht bei dem Neubau statt der bisher üblichen wenig dauerhaften hölzernen Eisbrecher eine Eisenconstruction anzuwenden und von dieser eine wesentlich größere Dauer zu erwarten sei.

Die Frage ist jedoch später in Anregung gekommen und die Deputation glaubt um so weniger unterlassen zu dürfen, noch jetzt über dieselbe zu berichten, als sie nach dem übereinstimmenden Gutachten des Baudirector Berg und des von ihm zu Rathe gezogenen erfahrenen Fabrikanten C. Waltjen nicht bezweifeln darf, daß die Ausführung einer Eisenconstruction für die fraglichen Eisbrecher sehr wohl thunlich und daß deren Dauer und Solidität wesentlich größer als die eines hölzernen Eisbrechers sein wird.

Die anliegende Zeichnung enthält die Darstellung eines solchen eisernen Eisbrechers. Es fragt sich dabei nur ob die zu wählende Construction aus einem System s. g. Schraubenspähle (aus Blechröhren bestehend) zusammenzustellen, oder ob dieselbe in Form eines Senkkastens auszuführen sei; die Techniker haben aber dieser letzten Construction nicht allein aus verschiedenen dafür sprechenden technischen Gründen, sondern auch der geringen Kosten halber den Vorzug gegeben.

Die Kosten der Herstellung und Aufrichtung eines eisernen Eisbrechers nach diesem Project werden zwar auf circa 4000 Thlr., also 1650 Thlr. höher, als die eines hölzernen Eisbrechers veranschlagt, allein die Deputation glaubt dessen ungeachtet der Eisenconstruction wegen ihrer größeren Solidität und Dauerhaftigkeit schon vom finanziellen Standpunct aus den Vorzug geben zu müssen.

Dazu kommt, daß man sich von den eisernen Eisbrechern eine größere Wirksamkeit verspricht, so daß auch möglicher Weise, wenn allmählig sämtliche Eisbrecher von Eisen construirt werden, mehrere Eisbrecher erspart werden können, wodurch selbst der Unterschied in den Anlagekosten wenigstens theilweise aufgewogen werden würde.

Wie dem aber auch sei, die größere Dauerhaftigkeit, die geringeren Unterhaltungskosten und die größere Wirksamkeit, welche die Eisenconstruction in Aussicht stellt, sind nach Ansicht der Deputation Gründe genug, um den Versuch, wenn auch für jetzt nur mit einem eisernen Eisbrecher, zu empfehlen. Die Wiederherstellung des zerstörten Eisbrechers an der Werderseite würde dann freilich in diesem Jahre unterbleiben müssen, um, wenn der Versuch den Erwartungen entspräche, im nächsten Jahre auch bei diesem Eisbrecher die Eisenconstruction zur Anwendung zu bringen, was nach Ansicht des Baudirectors ohne erhebliche Gefahr geschehen kann.

Demnach beantragt die Deputation, die Bewilligung von 4000 Thalern zur Herstellung und Aufrichtung eines nach der vorgelegten Zeichnung construirten eisernen Eisbrechers, wogegen dann aber die in dem Budget für den Neubau zweier hölzerner Eisbrecher veranschlagten 4700 Thaler in Wegfall kommen würden.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) Carl Tewes.

Die Erziehung der Jugend in der Gegenwart

Die Erziehung der Jugend in der Gegenwart ist ein Thema, das in der letzten Zeit von neuem in den Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt ist. In der That ist die Jugend die Zukunft des Vaterlandes, und es ist die Pflicht der Staatsbürger, sich um ihre Erziehung zu bekümmern. In der Gegenwart ist die Erziehung der Jugend eine schwierige Aufgabe, da die Jugend in der That eine sehr verschiedene ist. Es gibt die Jugend der Stadt und die Jugend des Landes, die Jugend der Reichen und die Jugend der Armen, die Jugend der Gebildeten und die Jugend der Ungebildeten. Die Erziehung der Jugend in der Gegenwart ist eine Aufgabe, die die Staatsbürger in der That zu lösen haben. In der That ist die Erziehung der Jugend eine Aufgabe, die die Staatsbürger in der That zu lösen haben. In der That ist die Erziehung der Jugend eine Aufgabe, die die Staatsbürger in der That zu lösen haben.

(von Dr. G. H. Meyer)